

# ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

2. Klausur

20.12.2010

NAME: \_\_\_\_\_ Matr.-Nr.: \_\_\_\_\_ Punkte: (50) / \_\_\_\_

**1. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hält die Subventionierung eines bestimmten Sportvereins nicht länger für tragbar – obwohl der Verein die gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt – und trägt dem zuständigen Abteilungsleiter die „sofortige Streichung der Gelder“ auf.**

a. Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Grund eines Vertrages und wird nicht bescheidmäßig zuerkannt. Erfolgt die Förderung im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes? Begründen Sie! (2) / \_\_\_\_

*Für Abgrenzung ist Form des Handelns maßgeblich; hier Vertrag, dh Privatwirtschaftsverwaltung*

b. Weshalb ist der Bund überhaupt zur Sportförderung ermächtigt, obwohl Sportangelegenheiten an sich zu den Kompetenzmaterien der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG) gehören? (Begründen Sie Ihre Antwort mit der entsprechenden Rechtsgrundlage.) (2) / \_\_\_\_

*Die Kompetenzverteilung ist auf die nichthoheitliche Verwaltung nicht anwendbar (Art 17 B-VG).*

c. Was kennzeichnet sogenannte „Selbstbindungsgesetze“? (2) / \_\_\_\_

*Die Selbstbindungsgesetze richten sich nur an die Verwaltungsorgane und binden ihr nichthoheitliches Handeln, begründen aber keine Rechte und Pflichten für die Rechtsunterworfenen.*

d. Wo liegt der Hauptunterschied zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Verwaltung im Rechtsschutz? (2) / \_\_\_\_

*Hoheitsverwaltung kennt eigenes Rechtsschutzsystem / Rechtswegesystem (insb Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts); gegen das nichthoheitliche Handeln steht der Rechtsschutz der ordentlichen Gerichte zur Verfügung.*

e. Was ist mit der „Fiskalgeltung der Grundrechte“ gemeint? Gegen welches Grundrecht könnte die Einstellung der Förderung verstoßen? (3) / \_\_\_\_

*Fiskalgeltung d. Gr. meint die Bindung der nichthoheitlichen Verwaltung an die Grundrechte. Hier: Gleichheitssatz (Willkürverbot).*

2. Die A-GmbH betreibt im burgenländischen Ort Parndorf einen Windpark bestehend aus dreizehn Windkraftanlagen (Windrändern). Bei Errichtung der Anlage hat sie zu Werbezwecken Aufschriften mit ihrer Internetadresse angebracht, wobei sie darauf achtete, dass diese auch über weitere Strecken gut lesbar sind. Nach Errichtung der Anlage erhält sie von der zuständigen Behörde mittels Bescheid den Auftrag, die Werbeaufschriften zu entfernen, da diese die Landschaft verunstalten. Der Bescheid der Behörde erging auf Grund von Bestimmungen des Bgld. Natur- und Landschaftspflegegesetzes (Bgld. NG 1990), die das Anbringen von Werbung in der freien Landschaft mit nur sehr wenigen Ausnahmen verbieten. Grundsätzlich dient dieses Gesetz der Pflege der Natur und der Landschaft, wobei insbesondere die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Natur und der Landschaft geschützt werden sollen.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. In welche/s Grundrecht/e könnte durch die gesetzlichen Bestimmungen des Bgld. NG 1990 eingegriffen werden? Begründen Sie anhand des Schutzbereichs und nennen Sie auch die jeweiligen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen! (3) / \_\_\_  
für zweites Grundrecht! (+3 ZP) / \_\_\_  
*Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) – Werbung als Teil einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit.  
Meinungsäußerungsfreiheit (Art 10 EMRK, Art 13 StGG) – Meinungskundgaben,  
Tatsachenäußerungen und auch Werbemaßnahmen.  
Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK) – Verbot der Anbringung von Werbetafeln  
an der Anlage als Eigentumsbeschränkung.*
- b. Wann verletzt ein Gesetz ganz grundsätzlich ein Grundrecht unter formellem Gesetzesvorbehalt? Nennen Sie die abstrakten Prüfungskriterien! (2) / \_\_\_  
*Ziel muss im öffentlichen Interesse liegen; Regelung muss zur Zielerreichung geeignet sein;  
Regelung muss erforderlich sein (gibt es andere schonendere Mittel zur Zielerreichung) und  
ist die Regelung adäquat.*
- c. Kann sich die A-GmbH, als juristische Person des Privatrechts, grundsätzlich auf alle Grundrechte berufen? (2) / \_\_\_  
*Sie kann sich nur auf jene Grundrechte berufen, die ihrem Wesen nach überhaupt auf  
juristische Personen anwendbar sind.*
- d. Natur- und Landschaftsschutz fällt gemäß der allgemeinen Kompetenzverteilung der Art 10,11,12 und 15 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Wie müsste der Bund vorgehen, wenn er diese Gesetzgebungskompetenz für sich beanspruchen möchte? (2) / \_\_\_  
*Bund hat Kompetenz-Kompetenz – Bund muss ein Bundesverfassungsgesetz erlassen und  
den Bund zur Gesetzgebung zuständig erklären (BVG mit erhöhten Quoren im NR).  
Bundesrat muss gem Art 44 Abs 2 B-VG zustimmen.* (+1 ZP) / \_\_\_
- e. Der burgenländische Landesgesetzgeber überlegt, das Bgld. NG 1990 zu novellieren. In Zukunft soll es möglich sein, für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes Grundstücke durch Verwaltungsakt zu enteignen um dort Naturschutzgebiete zu errichten.
- aa. Welcher Gesetzgeber ist grundsätzlich für die Regelung von Enteignungen zuständig? (2) / \_\_\_

„Enteignung“ ist eine Annexmaterie, sie ist demnach in den Kompetenztatbeständen unselbständig mitenthalten.

ab. Unter welchen (abstrakten) Voraussetzungen sind Enteignungen als Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentum grundrechtskonform? (2) / \_\_\_

*Es muss ein konkreter Bedarf vorliegen, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, Objekt muss zur Bedarfsdeckung geeignet sein und die Enteignung muss das letzte Mittel sein (ultima ratio).*

**3. Der Abgeordnete C hält eine Rede im Nationalrat und bezichtigt den Abgeordneten B der Lüge. Kann der Abgeordnete C wegen übler Nachrede strafgerichtlich belangt werden? Begründen Sie! Welche Disziplinarmittel könnte die Präsidentin des Nationalrates einsetzen? (3) / \_\_\_**  
*Nein, berufliche Immunität; „Ruf zur Ordnung“ oder „Entzug des Wortes“*

**4. Der Nationalratsabgeordnete A verbringt ein Schiwochenende mit seiner Familie in Lech. Auf der Piste stößt er mit einem anderen Schifahrer zusammen, der sich dabei schwer verletzt. Ist A aufgrund seiner Funktion als Abgeordneter vor einer zivilrechtlichen Klage auf Schmerzensgeld und vor einem gerichtlichen Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung geschützt? Begründen Sie! (2) / \_\_\_**  
*kein Fall der außerberuflichen Immunität, da die Tätigkeit offenkundig in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Abgeordneter steht*

**5. Im Unionsrecht unterscheiden wir Richtlinien und Verordnungen.**

a. Grenzen Sie die beiden Gesetzgebungsakte von einander ab! (3) / \_\_\_

*Verordnungen sind generell-abstrakt, in allen ihren Teilen verbindlich, gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und sind zudem unmittelbar anwendbar.*

*Richtlinien richten sich nur an die Mitgliedstaaten und müssen erst innerstaatlich umgesetzt werden. Richtlinien selbst sind nur unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar anwendbar.*

b. Zählen Richtlinien und Verordnungen zum primären oder sekundären Unionsrecht? (1) / \_\_\_

*Sekundären Unionsrecht, da sie auf Grundlage des Primärrechts erzeugt werden.*

c. Welches Organ prüft Richtlinien und Verordnungen auf ihre Rechtmäßigkeit und hebt sie gegebenenfalls auf? (1) / \_\_\_

*EuGH*

**6. An welchem Tag treten Gesetze in Kraft, sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist? Nennen Sie auch die diesbezügliche verfassungsrechtliche Norm! (2) / \_\_\_**

*Art 49 Abs 1 B-VG; sie treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.*

**7. Am 28. September 2008 fand die letzte Wahl zum Nationalrat statt.**

- a. Wo sind die Grundsätze für diese Wahl geregelt? Nennen Sie die einschlägige Bestimmung! (1) / \_\_\_  
*Art 26 B-VG*
- b. In welchem Jahr werden planmäßig die nächsten Wahlen zum Nationalrat stattfinden? Begründen Sie! (2) / \_\_\_  
*2013, weil die Legislaturperiode des NR (gem Art 27 Abs 1 B-VG) 5 Jahre beträgt.*
- c. Unter welchen Umständen könnte bereits früher eine Neuwahl stattfinden? (3) / \_\_\_  
*Auflösung durch Beschluss des NR oder durch den BPräs; durch den fehlgeschlagenen Versuch der Absetzung des BPräs*

**8. Ordnen Sie der genannten Behörde das jeweilige Amt zu:**

Behörde	Zugeordnetes Amt
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landeshauptmann	Amt der Landesregierung
Bezirkshauptmann	Bezirkshauptmannschaft

(2) / \_\_\_

**9. Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht!**

A.	JA	NEIN
1. Damit Völkerrecht innerstaatlich Wirkungen entfaltet, bedarf es einer Transformation.	X	
2. Die österreichische Bundesverfassung kennt zwei verschiedene Methoden der Transformation: die spezielle Transformation und die abstrakte Transformation.		X
3. Bei der speziellen Transformation wird eine innerstaatliche Norm zur Umsetzung des Völkerrechts erlassen. Die Rechtsunterworfenen werden nur durch die innerstaatliche Norm verpflichtet und berechtigt.	X	
4. Wird keine innerstaatliche Norm erlassen, sondern die innerstaatliche Geltung der völkerrechtlichen Norm angeordnet, sprechen wir von genereller Transformation.	X	
5. Ist ein generell transformierter völkerrechtlicher Vertrag „self-executing“, darf er innerstaatlich nicht unmittelbar angewendet werden.		X
6. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts werden generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert. Nach der hL bestimmt sich der Rang im Stufenbau der Rechtsordnung nach dem Inhalt der völkerrechtlichen Norm (materielle Einordnung).	X	

(2) / \_\_\_

<b>B.</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. Juristische Personen werden auch als Rechtspersonen bezeichnet.	X	
2. Gebietskörperschaften sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, weil sie durch Hoheitsakt eingerichtet sind.	X	
3. Bund, Länder, Bezirke und Gemeinden sind Gebietskörperschaften.		X
4. Politische Parteien sind juristische Personen des Privatrechts.	X	
5. Je nach Art der Willensbildung unterscheiden wir monokratische Organe und Kollegialorgane. Der Gemeinderat ist ein Kollegialorgan, der Bundespräsident ein monokratisches Organ.	X	
6. Als Behörden werden jene Organe bezeichnet, denen hoheitliche Aufgaben zukommen.	X	

(2) / \_\_\_\_

<b>C.</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof und Asylgerichtshof bilden die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts.	X	
2. Der Oberste Gerichtshof entscheidet als oberste Instanz sowohl über Zivil- als auch über Strafrechtssachen.	X	
3. Auch die Oberlandesgerichte, die Landesgerichte und die Bezirksgerichte sind Gerichte des Bundes.	X	
4. Der Einzelrichter ist im Rahmen der Justizverwaltung ein weisungsgebundenes Verwaltungsorgan.	X	
5. Geschworene entscheiden gemeinsam mit den Richtern über die Schuld des Angeklagten.		X
6. Richter sind durch die drei richterlichen Privilegien gekennzeichnet: Weisungsfreiheit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit.	X	

(2) / \_\_\_\_